

**Geschäftsordnung
des Departments Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 21.06.2017**

Aufgrund § 18 Abs. 2 Fakultätsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 20.02.2017 und in Übereinstimmung mit dem Strukturplan des Departments vom 29.10.2015, gibt sich das Department Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften die folgende Geschäftsordnung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Aufgaben
- § 2 Mitglieder und Angehörige
- § 3 Organe
- § 4 Departmentdirektorin/Departmentdirektor
- § 5 Departmentausschuss
- § 6 Departmentdirektorium
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Departmentdirektoriums
- § 10 Sitzungen und Verfahren des Departmentausschusses
- § 11 Anträge
- § 12 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit
- § 13 Wahlen und Abstimmungen
- § 14 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit
- § 15 Protokollführung der Sitzungen des Departmentausschusses
- § 16 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

(1) Das Department Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften umfasst als wissenschaftliche Einrichtung die folgenden Institute:

1. Institut für Biologiedidaktik
2. Institut für Chemiedidaktik
3. Institut für Geographiedidaktik
4. Institut für Mathematikdidaktik
5. Institut für Physikdidaktik
6. Institut für Didaktik des Sachunterrichts

(2) Aufgabe des Departments ist es, die Belange der vertretenen Institute gemäß § 1 Absatz 1 gegenüber der Fakultät zu vertreten sowie die Ressourcen des Departments zu organisieren. Die beteiligten Institute bleiben als wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät weiterhin bestehen. Jedes Institut wählt eine Geschäftsführende Direktorin oder einen Geschäftsführenden Direktor sowie eine Stellvertretung, die das Institut im Department vertreten.

§ 2 Mitglieder und Angehörige

Die Zugehörigkeit der Mitglieder und Angehörigen der Fakultät zum Department Didaktiken der Mathematik und der Naturwissenschaften bestimmt sich nach dem Schwerpunkt der Dienstaufgaben unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Institut, einer zentralen Einrichtung bzw. bei Studierenden durch ein mathematisch-naturwissenschaftliches Fach eines Lehramtsstudiengangs. Im Zweifelsfall entscheidet die Engere Fakultät im Einvernehmen mit den möglicherweise betroffenen Departments über die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einem bestimmten Department. Im Ausnahmefall kann ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Zustimmung des betroffenen Departments und der Engeren Fakultät zwei Departments angehören.

§ 3 Organe

Organe des Departments sind:

- die Departmentdirektorin/der Departmentdirektor
- der Departmentausschuss
- das Departmentdirektorium
- die Mitgliederversammlung

§ 4 Departmentdirektorin/Departmentdirektor

(1) Die Departmentdirektorin /der Departmentdirektor führt die laufenden Geschäfte des Departments und vollzieht die Beschlüsse des Departmentausschusses. Sie oder er vertritt das Department innerhalb der Universität. Sie oder er ist die Vorsitzende/der Vorsitzende des Departments und leitet die Sitzungen des Departmentdirektoriums und des Departmentausschusses.

(2) Die Departmentdirektorin/der Departmentdirektor wird durch eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter vertreten.

(3) Der Departmentausschuss wählt die Departmentdirektorin/den Departmentdirektor und ihre(n)/seine(n) Stellvertreterin/Stellvertreter unter dem Vorsitz des/der dienstältesten ihm/ihr angehörenden Hochschullehrers/in ohne Aussprache in geheimer Abstimmung aus seiner Mitte aus dem Kreis der Professoren/innen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, die Professor/in auf Lebenszeit sind oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis stehen. Das Amt der Departmentdirektorin/des Departmentdirektors bzw. ihrer(s)/seiner(s)

Stellvertreterin/Stellvertreter kann nicht von der Dekanin/dem Dekan oder von Prodekaninnen oder Prodekanen der Fakultät ausgeübt werden.

(4) Die Wahlen erfolgen in der ersten Departmentausschuss-Sitzung eines Sommersemesters und spätestens im letzten Monat der Amtszeit des/der amtierenden Departmentdirektorin/Departmentdirektors. In den ersten beiden Wahlgängen ist die absolute Mehrheit der Stimmen der Gesamtanzahl der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In weiteren Wahlgängen ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentausschusses erforderlich.

(5) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Einmalige direkte Wiederwahl ist möglich. Die/Der gewählte Direktorin/Direktors des Departmentausschusses kann die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnen, die die Engere Fakultät anerkennt.

(6) Scheidet die Departmentdirektorin/der Departmentdirektor oder ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter mehr als drei Monate vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die verbleibende Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. Für einen Übergangszeitraum von bis zu drei Monaten werden keine Neuwahlen durchgeführt. In diesem Fall übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt der Departmentdirektorin/des Departmentdirektors bzw. die Stellvertretung bleibt vakant.

§ 5 Departmentausschuss

(1) Mitglieder des Departmentausschusses sind

mit Stimmrecht:

a) alle hauptberuflich tätigen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

b) je eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den sechs zugehörigen Instituten nach § 1 Absatz 1,

c) drei Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Studierenden,

d) ein/e Vertreterinnen/Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

und ohne Stimmrecht:

die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer des Departments und die oder der Studiengangkoordinator/in.

(2) Der Departmentausschuss kann mit einfacher Mehrheit weitere Personen benennen, die als fachkundige Gäste ohne Stimmrecht in beratender Funktion zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder Sitzungen hinzugezogen werden können, z.B. in den Ruhestand versetzte oder nicht im Department tätige Professoren/-innen und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.

(3) Der Departmentausschuss entscheidet über die Angelegenheiten des Departments in eigener Zuständigkeit, sofern nicht die Zuständigkeit des Dekanats, der Engeren Fakultät oder eines zentralen Universitätsorgans besteht. Der Departmentausschuss legt der Engeren Fakultät Vorschläge zur Beschlussfassung in Angelegenheiten des Departments vor.

Der Departmentausschuss ist insbesondere zuständig für

1. die Koordinierung der Belange des Departments,
2. die Koordinierung der Lehre,
3. Stellungnahmen und/oder Empfehlungen zu den folgenden in der Fakultät zu behandelnden Themen in Bezug auf das Department
 - Studien- und Prüfungsordnungen
 - Aufstellung der Fachprüfungsausschüsse
 - Habilitationsverfahren
 - Anträgen auf Forschungssemester und Beurlaubungen von Dozentinnen und Dozenten
 - Wiederzuweisungs- und Berufungsangelegenheiten
 - Anträgen zur Einrichtung von institutsübergreifenden Großprojekten
 - Lehraufträge
 - Wahlen von Vorsitzenden und Mitgliedern von Kommissionen und Ausschüssen
4. die Erstellung und Änderung des Strukturplans des Departments,
5. die Wahl der Departmentdirektorin/des Departmentdirektors und ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters.

§ 6 Departmentdirektorium

(1) Das Departmentdirektorium berät und unterstützt den Departmentausschuss bei der Wahrnehmung der dem Department obliegenden Aufgaben in Lehre, Forschung und Verwaltung. Es erarbeitet Vorschläge zur Beschlussfassung. Es ist insbesondere zuständig für Beschlussvorschläge zu

- a) der Verteilung der Stellen und Mittel, die dem Department zugewiesen sind,
- b) sonstigen grundsätzlichen Entscheidungen, die das Department betreffen sowie für
- c) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Departmentausschusses.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Departmentdirektoriums sind die von den Instituten gewählten Geschäftsführenden Direktorinnen oder Geschäftsführenden Direktoren der Institute nach § 1 Absatz 2 Satz 3 sowie die Departmentdirektorin/der Departmentdirektor als Vorsitzende oder Vorsitzender. Nichtstimmberichtigte Mitglieder sind die Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen des Departments.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören alle unter § 2 genannten Mitglieder des Departments an. Sie wird durch die Departmentdirektorin oder den Departmentdirektor einmal jährlich während der Vorlesungszeit einberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung dient insbesondere zur regelmäßigen Information der Mitglieder des Departments. Sie wählt die Mitglieder des Departmentausschusses aus ihrer Mitte für die Amtszeit von einem Jahr. Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist der Departmentdirektorin oder dem Departmentdirektor unterstellt und unterstützt diese oder diesen bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben. Sie oder er nimmt beratend an den Sitzungen des Departmentausschusses sowie des Departmentdirektoriums teil.

(2) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegt die Organisation der zentralen Verwaltung sowie die Bewirtschaftung der Ressourcen des Departments nach Maßgabe der Beschlüsse des Departmentausschusses.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Departmentdirektoriums

(1) Das Departmentdirektorium tagt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal im Monat, in der vorlesungsfreien Zeit nach Absprache.

(2) Die Departmentdirektorin/der Departmentdirektor lädt die Mitglieder des Departmentdirektoriums in der Regel eine Woche vor der Sitzung elektronisch ein.

(3) Das Departmentdirektorium ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter die Departmentdirektorin oder der Departmentdirektor, anwesend sind.

(4) Das Departmentdirektorium kann beschließen, dass fachkundige Personen zu bestimmten Sitzungen oder Tagesordnungspunkten als Gäste mit beratender Stimme beigeladen werden sollen.

§ 10 Sitzungen und Verfahren des Departmentausschusses

(1) Die Departmentdirektorin/der Departmentdirektor lädt die Mitglieder des Departmentausschusses elektronisch zu ordentlichen Sitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern. In jedem Semester sollen während der Vorlesungszeit mindestens zwei ordentliche Sitzungen stattfinden. Auf Antrag eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Departmentausschuss weitere fachkundige Personen zu bestimmten Tagesordnungspunkten beiladen.

(2) In der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung anzugeben. Die Einladung soll mindestens sieben Werktage vor der Sitzung erfolgen. Die Departmentdirektorin/der Departmentdirektor hat dabei Anträge der Mitglieder des Departmentausschusses zur Tagesordnung

zu berücksichtigen, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingegangen sind. Anträge sind schriftlich zu stellen und zu begründen.

(3) In besonders dringenden, schwerwiegenden Fällen kann die Departmentdirektorin/der Departmentdirektor während der Vorlesungszeit zu außerordentlichen Sitzungen einberufen. Die Einladungsfrist gemäß Absatz 2 Satz 2 ist in diesen Fällen unbeachtlich.

(4) Beantragt mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentausschusses die Einberufung, so ist der Departmentausschuss unverzüglich zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der Vorlesungszeit zu einer ordentlichen Sitzung einzuberufen. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und ein bestimmtes, begründetes Begehren enthalten.

§ 11 Anträge

(1) Alle Mitglieder des Departmentausschusses haben das Recht, Anträge zu stellen. Anträge sollten vor Beginn der Beratung von der Antragstellerin oder vom Antragsteller begründet werden.

(2) Vor der Beratung eines Antrags kann der Departmentausschuss beschließen:

- nicht in die Beratung einzutreten (Nichtbefassung),
- den Antrag zu vertagen,
- den Antrag an eine Kommission zur Beratung zu überweisen.

(3) Während der Debatte über einen Antrag können Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann Änderungsanträge ohne Abstimmung übernehmen und hat das Recht auf eine Schlussäußerung vor der Abstimmung.

§ 12 Beschlüsse und Beschlussfähigkeit

(1) Der Departmentausschuss kann Angelegenheiten, die nur das Department betreffen, in eigener Zuständigkeit regeln. Die Zuständigkeit der Engeren Fakultät bleibt hiervon unberührt. Handelt es sich um einen Beschluss des Departmentausschusses in Angelegenheiten, die nicht nur dieses Department allein betrifft, so haben die Beschlüsse des Departmentausschusses den Charakter von Anträgen oder Empfehlungen an die Engere Fakultät.

(2) Der Departmentausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit kann nur vor Beginn eines Tagesordnungspunktes geprüft werden.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Departmentausschuss in der zur Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) Beschlüsse oder Beschlussempfehlungen in Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren berühren, können nur gefasst werden, wenn die Anzahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen

und Hochschullehrer größer ist als die Anzahl der anwesenden, in dieser Angelegenheit stimmberechtigten Mitglieder aus den anderen Gruppen zusammengenommen.

§ 13 Wahlen und Abstimmungen

(1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl oder Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Anträge bezogen auf die Ordnung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(2) Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für den Antrag stimmt.

§ 14 Öffentlichkeit und Vertraulichkeit

(1) Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Über die Beratungen haben die Mitglieder und Gäste die Vertraulichkeit gegenüber jedermann zu wahren. Über die Ergebnisse sollen sie die Gruppen, die sie repräsentieren, in eigener Verantwortung informieren. Sie sind zu Verschwiegenheit auch über das Ergebnis der Beratung gegenüber jedermann verpflichtet, wenn dies mit absoluter Mehrheit der Mitglieder beschlossen worden ist oder es sich um eine personelle Angelegenheit handelt.

(2) Mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Sitzung für einzelne Tagesordnungspunkte öffentlich sein.

§ 15 Protokollführung der Sitzungen des Departmentausschusses

(1) Von jeder Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

(2) Die Protokollführerin/der Protokollführer wird von der Departmentdirektorin/dem Departmentdirektor bestimmt. Sie/er braucht nicht Mitglied des Departmentausschusses oder des Direktoriums zu sein.

(3) Das Protokoll geht den Mitgliedern des Departmentausschusses spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung bzw. vier Wochen nach der protokollierten Sitzung zu. Es soll in der nächsten Sitzung des Departmentausschusses genehmigt werden. Die/der Dekanin/Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät erhält eine Kopie des Protokolls, sobald es vom Departmentausschuss genehmigt wurde.

§ 16 Änderungen der Geschäftsordnung

Anträge zur Änderung dieser Ordnung können von jedem Mitglied des Departmentausschusses gestellt werden. Der Departmentausschuss beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge. Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Engere Fakultät.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Departmentordnung tritt nach Unterzeichnung durch die amtierenden Geschäftsführenden Direktorinnen und Direktoren der Institute sowie des Departmentdirektors oder der Departmentdirektorin und am Tag nach der Genehmigung durch die Engere Fakultät gem. § 18 Abs. 2 der Fakultätsordnung in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung der Fachgruppe vom 14.06.2007 außer Kraft.

Köln, 21.06.2017



(Univ.-Prof. Dr. Michael Meyer)

Departmentdirektor/in

Köln, 21.6.17



(Univ.-Prof. Dr. Kirsten Schlüter)

Institut für Biologiedidaktik

Köln, 21.06.17



(Univ.-Prof. Dr. Christiane Reiners)

Institut für Chemiedidaktik

Köln, 22.6.17



(Univ.-Prof. Dr. Alexandra Budke)

Institut für Geographiedidaktik

Köln, 21.6.17



(Univ.-Prof. Dr. Horst Struve)

Institut für Mathematikdidaktik

Köln, 27.6.2017

Dr André Bresges

(Univ.-Prof. Dr. André Bresges)

Institut für Physikdidaktik

Köln, 22.6.17

Daniela Schmeinck

(Univ.-Prof. Dr. Daniela Schmeinck)

Institut für Didaktik des Sachunterrichts

Genehmigt durch die Engere Fakultät

Köln, 06. JULI 2017

Günter Schwarz

(Univ.-Prof. Dr. Günter Schwarz)

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

